

**Vereinbarung
über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft
zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau zwischen
der Gemeinde Heigenbrücken und der Gemeinde Heinrichsthal**

Die Gemeinde Heigenbrücken, vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Werner Englert

und

die Gemeinde Heinrichsthal, vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Guido Schramm

bilden eine Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG), um ihre Planungen beim Ausbau des
Breitbandnetzes zur Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen aufeinander
abzustimmen.

§ 1

Anlass der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. „Breitbandrichtlinie“) veröffentlicht. Demnach können sowohl die Gemeinde Heigenbrücken, als auch die Gemeinde Heinrichsthal jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,- € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden. Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. S. d. Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaugebieten erreicht werden.

§ 2

Beteiligte

Beteiligte zur Bildung der Einfachen Arbeitsgemeinschaft sind die Gemeinde Heigenbrücken und die Gemeinde Heinrichsthal.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Beteiligten stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau, insbesondere für die aneinander grenzenden und nahe der Gemeindegrenze liegenden Erschließungsgebiete, aufeinander ab.

2. Die Beteiligten schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete zeitlich parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Auswahlverfahren ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt.
3. Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommune weist in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune mit Verweis auf das oder die vorläufigen Erschließungsgebiete hin.
4. Die Beteiligten räumen der jeweils anderen und deren Beauftragten ein Besichtigungsrecht aller betreffenden Örtlichkeiten und Anlagen sowie deren Planunterlagen ein.
5. Durch die Vereinbarung werden keine Befugnisse, insbesondere nicht die Planungshoheit, übertragen.

§ 4 Kosten

1. Die Beteiligten tragen die Planungs- und Erschließungskosten, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausgehen, jeweils selbst.
2. Bei Planungs- und Erschließungskosten, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, wirken die Beteiligten darauf hin, dass ggf. notwendige Kostenaufteilungen möglichst durch die bietenden Netzbetreiber im Rahmen ihrer Angebote vorgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll sich eine Kostenaufteilung an sachgerechten Kriterien orientieren (z. B. Anzahl der erschlossenen Gebäude). Die Kostenaufteilung ist bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
3. Die Beteiligten bemühen sich jeweils eigenständig um Zuwendungen gem. der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) – Bekanntmachung vom 10. Juli 2014.
4. Keine der Beteiligten haftet für die Verbindlichkeiten der anderen.
5. Keine der Beteiligten hat Anspruch auf Fördergelder, die der anderen Beteiligten bewilligt wurden.

§ 5 Vertragsstreitigkeiten

1. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten unter den Beteiligten entstehen, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung nach Anhörung der Vertragspartner
2. Gleiches gilt, falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Regierung von Unterfranken diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird befristet, bis zur Beendigung der Planungsarbeiten zum Breitbandausbau, einschließlich der nachfolgenden Ausschreibung, geschlossen.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
3. Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Vereinbarung hat keine, durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie tritt somit ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.
2. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Ende der Planungsarbeiten durch die Beteiligten festgestellt wurde und die Ausschreibung abgeschlossen ist.

18.04.17, Heigenbrücken

Gemeinde Heigenbrücken



Werner Englert
Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss

Nr. 5

vom 10.04.17

18.04.17, Heinrichsthal

Gemeinde Heinrichsthal



Guido Schramm
Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss

Nr. 4

vom 06.04.17